

Satzung des Vereins
Hamburger Informatik - Forum (HIForum)

Fassung vom 14.04.2016

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Hamburger Informatik-Forum e.V.“. Er trägt die Kurzbezeichnung „HIForum“. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Nummer VR 16010.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck

1. Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung am Fachbereich Informatik der Universität Hamburg. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Intensivierung der Verzahnung von Forschung und wissenschaftlicher Ausbildung mit der Praxis,
- Förderung des wissenschaftlichen Gedankenaustausches, insbesondere zwischen den ehemaligen Mitgliedern des SFachbereichs Informatik, den gegenwärtigen Mitgliedern und den Partnern in Industrie, Wirtschaft, Wissenschaft und Bildung,
- Förderung der informatischen Bildung,
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Förderung des Fachbereichs Informatik durch Sammlung von Spenden.

2. Zur Erreichung dieser Ziele dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Durchführung von Zusammentreffen und Veranstaltungen, die den Kontakt und den Erfahrungsaustausch fördern,
- Durchführung von Vorträgen, Tagungen, Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung,
- Demonstrationen und Besichtigungen im Bereich der Informatik,
- Erarbeitung und Verbreitung von Informationen und Stellungnahmen zu Fragen der Informatik, insbesondere über die Situation der Informatik in Hamburg,
- Herausgabe von Rundschreiben mit Hinweisen auf Veränderungen und besondere Ereignisse am Fachbereich Informatik,
- Einbeziehung Ehemaliger in Veranstaltungen des Fachbereichs,
- Rückkopplung von Berufserfahrung Ehemaliger in die Weiterentwicklung des Fachbereichs,
- Mitwirkung bei der Außendarstellung des Fachbereichs,
- Information von Schülerinnen und Schülern unter Einbeziehung von Berufspraktikerinnen und Berufspraktikern,
- Information von Absolventinnen und Absolventen beim Übergang in das Berufsleben.

3. Für gewisse Aufgabenbereiche (z.B. für vereinsfördernde Veranstaltungen oder für wissenschaftliche Fragen) können zeitlich befristete oder unbefristete Arbeitskreise eingerichtet werden, die der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zuarbeiten oder bestimmte klar umrissene Aufgaben in eigener Verantwortung erledigen. Aufgaben, Struktur und Zusammensetzung sind bei der Einrichtung jedes Arbeitskreises festzulegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1998.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Hierzu zählen insbesondere: gegenwärtige und ehemalige Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs Informatik der Universität Hamburg und von dem Fachbereich Informatik vorgeschlagene Personen.

2. Die Mitgliedschaft ist formlos schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Hierbei erklären die Antragsteller, ob sie Benachrichtigungen und Einladungen des Vorstands in elektronischer Form akzeptieren. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch schriftliche Austrittserklärung, die mindestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres erfolgen muss, oder durch Ausschluss durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit mindestens zwei Beitragszahlungen im Rückstand ist oder wenn es grob gegen den Vereinszweck verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann verlangen, dass dieser Beschluss auf der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins behandelt und gegebenenfalls abweichend entschieden wird. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

4. Personen, die sich um den Verein oder um die Informatik besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit fünf Sechstel der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§§ 7, 8),
2. der Vorstand (§§ 9, 10),
3. das Kuratorium (§§ 11).

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

2. Auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstands in der Regel durch elektronische Mitteilung an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Auf Antrag des jeweiligen Mitglieds kann die Einladung auch in schriftlicher Form erfolgen. Die Einberufungsfrist für die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen, die für eine außerordentliche Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen betragen, gerechnet ab dem Tag, der auf die Absendung der Einladung folgt.

4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands, in der Regel durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, geleitet. Sind alle Mitglieder des Vorstands verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden Mitglieds eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Für eine Satzungsänderung oder einen Beschluss über die Auflösung des Vereins müssen mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sein.

6. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der Protokollführerin oder von dem Protokollführer und der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

7. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist bei natürlichen Personen nicht möglich. Juristische Personen benennen dem Vorstand zu jeder Mitgliederversammlung eine Person, die das Stimmrecht ausüben darf.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

10. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfordert in den ersten beiden Wahlgängen mindestens die Zustimmung der Hälfte der anwesenden Mitglieder; in einem dritten Wahlgang reicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Los.

11. Ein Mitglied des Vorstands kann nur durch Wahl eines Nachfolgers abgewählt werden.

12. Eilbedürftige Entscheidungen können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung in einer schriftlichen Abstimmung getroffen werden. Das Anschreiben muss die Frist, bis zu der die Stimmabgabe per Brief oder elektronischer Mitteilung eingetroffen sein muss, enthalten.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl oder Abwahl von Mitgliedern des Vorstands und des Kuratoriums,
- b. Ernennung von Ehrenmitgliedern (gemäß § 5 (4)),
- c. Ausschluss von Mitgliedern (gemäß § 5 (3)),
- d. Entgegennahme des Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich des Berichts der Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer,
- e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
- f. Wahl der Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für das jeweils laufende Geschäftsjahr,
- g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- h. Stellungnahme zum Haushalt für das kommende Geschäftsjahr,
- i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- j. Bestätigung der Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen,
- k. Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - einer oder einem Vorsitzenden,
 - einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - einer Kassenführerin oder einem Kassenführer,
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Nachwahl ist nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds möglich.
3. Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein nach außen (gem. § 23 BGB). Die Vertretung nach innen erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden und im Falle der Verhinderung beider Personen durch die Kassenführerin oder den Kassenführer.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die bei Anwesenheit von mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder beschlussfähig sind, oder im Umlaufverfahren.
5. Der Vorstand kann die verantwortliche Durchführung von Vereinsaktivitäten an Vereinsmitglieder und an Dritte delegieren; diese sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, informiert die Mitglieder, wird im Sinne des Vereinszwecks tätig und ist für den Haushalt verantwortlich.
2. Der Vorstand stellt rechtzeitig den Jahresabschluss auf und veranlasst die Prüfung durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Abschlussprüfer bzw. -prüferinnen. Eine Zusammenfassung des Prüfberichts ist der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Der geprüfte Jahresabschluss ist in den Geschäftsräumen des Vereins, ersatzweise des Leitungsgremiums des Fachbereichs Informatik der Universität Hamburg, für die Mitglieder zur Einsichtnahme auszulegen.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand kann sich in der Geschäftsführung durch das Leitungsgremium des Fachbereichs Informatik der Universität Hamburg unterstützen lassen.
6. Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit für den Verein eine Entschädigung erhalten, deren Höhe vom Kuratorium festgelegt wird. § 3 ist zu beachten.

§ 11 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus sechs Mitgliedern, von denen fünf durch die Mitgliederversammlung und eines vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Universität Hamburg gewählt werden. Mindestens drei müssen Mitglieder des Vereins sein. Unter den Kuratoriumsmitgliedern soll sich mindestens ein ehemaliges Mitglied des Fachbereichs Informatik der Universität Hamburg, ein gegenwärtiges Mitglied des Fachbereichs Informatik der Universität Hamburg und eine weitere nicht zu diesen Personenkreisen gehörige Persönlichkeit des öffentlichen Lebens, der Wirtschaft oder der Verwaltung befinden. Die Mitglieder des Vorstands sowie die Mitglieder des Leitungsgremiums des Fachbereichs Informatik der Universität Hamburg können nicht Mitglieder des Kuratoriums sein.
2. Unter der Leitung des ältesten Mitglieds des Kuratoriums wählt sich das Kuratorium eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
3. Das Kuratorium tagt in der Regel zweimal im Jahr. An seinen Sitzungen nehmen die bzw. der Vorsitzende des Vereins und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Leitungsgremiums des Fachbereichs Informatik der Universität Hamburg mit beratender Stimme teil.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums entspricht der Amtszeit der Vorstandsmitglieder (§ 9 (2) gilt entsprechend).
5. Das Kuratorium soll sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Das Kuratorium ist zuständig für grundsätzliche Beschlüsse zu strukturellen und finanziellen Fragen.
7. Das Kuratorium nimmt den Jahresabschluss entgegen und verabschiedet den vom Vorstand vorgelegten Haushalt für das kommende Geschäftsjahr. Die Stellungnahme der Mitgliederversammlung ist auf der nächsten Sitzung des Kuratoriums zu behandeln.

§ 12 Spenden

Der Verein nimmt Geld- und Sachspenden, die ihm für den Fachbereich Informatik der Universität Hamburg angeboten werden, entgegen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Wird die Spende angenommen, so sind die Verwendungsbestimmungen des Spenders einzuhalten. Bei zweckgebundenen Spenden kann eine angemessene Verwaltungsgebühr, die bei Geldspenden 10 % des gespendeten Betrages nicht überschreiten soll, für den Verein einbehalten werden.

§ 13 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich aus den Beiträgen seiner Mitglieder und aus Spenden.
2. Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe jeweils für das folgende Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten beiden Monate des Geschäftsjahres zu leisten. Studierende, Arbeitslose und Personen im Ruhestand zahlen einen ermäßigten Beitrag. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
3. Der Verein darf über die in seinem notwendigen Anlagevermögen und durch seine Verpflichtungen gebundenen Mittel hinaus ein Vermögen nur zu Zwecken ansammeln (Zweckvermögen), die durch den § 2 der Satzung bestimmt sind. Ein Zweckvermögen in diesem Sinne ist zur weiteren Förderung der Arbeit des Vereins zu verwenden.
4. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung besteht für seine Mitglieder und sonstige Mitglieder des Kuratoriums nicht.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Universität Hamburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung von Wissenschaft und Forschung am Fachbereich Informatik.
2. Wird ein Antrag auf Auflösung des Vereins gestellt, so ist auf diesen Tagesordnungspunkt bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so wird mit einer Frist von drei bis fünf Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen, die in Abweichung von § 7 Abs. 5 unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Hamburg, den 14.04.2016